

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

AZ: 1 Ws 38/25

Datum: 12.03.2025

Betreff: Gehörsrügen gemäß § 33a StPO gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts
19.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich eine Gehörsrügen nach § 33a StPO, da mir im Verfahren [Aktenzeichen] das rechtliche Gehör verweigert wurde.

Das Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 20.02.2025 festgestellt, dass das Landgericht meiner „Gehörsrügen“ nicht stattgegeben habe. Diese Aussage ist nachweislich falsch, da ich zu keinem Zeitpunkt eine Gehörsrügen beim Landgericht eingereicht habe.

=> Das OLG hat also auf einer völlig falschen Tatsachengrundlage entschieden.

Tatsächlich habe ich lediglich eine Nachfrage gestellt, ob meine ausführliche Stellungnahme vom 16.10.2024 überhaupt berücksichtigt wurde. Eine Antwort darauf habe ich bis heute nicht erhalten.

Da das OLG jedoch eine Entscheidung getroffen hat, ohne dass diese zentrale Frage geklärt wurde, ist davon auszugehen, dass es auf einer unvollständigen und fehlerhaften Aktenlage entschieden hat. Da ich die Begründung erst 2 Wochen später schickte, kann es sehr gut möglich sein dass dieses zweite Schreiben völlig unter ging und auch eine vielzahl an punkten die ich widerlegt oder in frage gestellt hat

Daher stelle ich nun eine tatsächliche Gehörsrügen, um diesen Verfahrensfehler zu korrigieren.

Begründung:

1. Das OLG hat eine falsche Tatsachengrundlage geschaffen

- Es wurde behauptet, das Landgericht habe eine Gehörsrügen abgelehnt.
- Tatsächlich gab es gar keine Gehörsrügen, sondern eine berechtigte Nachfrage.
- Damit hat das OLG auf Basis eines nicht existierenden Vorgangs entschieden.

2. Das OLG hat über meine Beschwerde entschieden, ohne dass die vollständige Aktenlage vorlag

- Meine zehnseitige Stellungnahme vom 16.10.2024 war zentral für die Entscheidung.
- Das Landgericht hat jedoch nie bestätigt, ob sie überhaupt geprüft wurde.
- Das OLG hätte ohne diese Klarstellung gar nicht entscheiden dürfen.

3. Das OLG hat mein rechtliches Gehör verletzt, indem es Beweise und Argumente ignorierte

- Meine Stellungnahme enthält mehrere fundierte Widersprüche zur Annahme eines Anfangsverdachts gegen mich.
- Gleichzeitig enthält sie stichhaltige Belege gegen Kommissar Lillig, die über einen bloßen Anfangsverdacht weit hinaus gehen.

Diese Punkte wurden nicht berücksichtigt oder überprüft.

Antrag:

Das Oberlandesgericht soll seinen Beschluss aufheben und meine Beschwerde erneut prüfen.

Das OLG soll sich klar dazu äußern, ob es die vollständige Stellungnahme vom 16.10.2024 geprüft hat oder ob sie nicht berücksichtigt wurde.

Falls das OLG den Beschluss aufrechterhält, fordere ich eine **detaillierte schriftliche Begründung**, warum es eine Entscheidung auf Basis falscher Tatsachen nicht korrigiert.

Sollte meine Gehörsrüge unbegründet abgelehnt werden, behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor, einschließlich der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung meines rechtlichen Gehörs.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

